

Stenographisches

Autor(en): **O.S.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **21 (1935)**

Heft 4: **Freizeit : Ferien II.**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-530436>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

auf jenen Punkt sparen und zu einer Rede zusammenhängen würde, wo es heisst: und er sann sich folgende Rede aus.

Alles in allem: Die beste Arbeit seit langem. Ehrliches Ringen wird dieses Lob nicht zum Schädling an sich und andern werden lassen. Der Verfasser hat den klagenden Jüngling als Jünger, nicht als Schüler vorgeführt; dadurch hat er ihm höhere Sendung und Aufgaben im Keime zugewiesen.

NS. Ausserordentlich lehrreich wäre es für den Verfasser, wenn er sich nun auch noch in den still

schweigenden Meister einfühlen und dann auch seine Klage oder Verteidigung zu verfechten versuchen würde. Eine Anregung.

Hattest du Erfolg mit deiner sachlichen Antwort? — „Wir sprachen uns nie mehr weiter darüber aus als damals zwischen den Zeilen. Der Junge tat seine Pflicht nach Vermögen. Er ging ins Leben hinaus wie alle und liess nie mehr von sich hören, wie noch viele andere.“ — *Ibis.*

Der Segen des Heiligen Vaters

Herausgeber und Schriftleitung haben dem Heiligen Vater den Jahrgang 1934 unserer Zeitschrift überreichen lassen. Durch ein Schreiben des Kardinal-Staatssekretärs Pacelli vom 29. Januar hat nun Pius XI., der am 12. Februar den 13. Jahrestag seines grossen Pontifikates feierte,

die Gabe verdankt und den Apostolischen Segen gespendet. Möge dieser väterliche Segen des Stellvertreters Christi unsere katholische Erziehungsbewegung stärken und unser Wirken in ihrem Dienste fruchtbar machen! *H. D.*

Radio-Propaganda für die „neutrale“ Schule!

Am 6. Februar, abends, hielt Herr Prof. Dr. W. Guyer, Rorschach, im Studio Zürich einen Radio-Vortrag über die Frage: „Wo steht die schweizerische Schule?“ — Wir wollen auf die Ansichten des Referenten, die er in einem — hier bereits kritisierten — Buch niedergelegt hat, und auf seine merkwürdige Auslegung des Art. 27 B. V. jetzt nicht eintreten. Herr Dr. Guyer hat das Recht, seine persönliche Meinung zu vertreten. Dagegen müssen wir aber Einspruch erheben, dass das schweizerische Radio sein Mikrophon der Propaganda für die interkonfessionelle, fälschlich „neutral“ genannte,

auf einer subjektivistischen Humanität im Sinne Pestalozzis aufgebaute Schul- und Erziehungsauffassung zur Verfügung stellt, — ohne gleichzeitig jener Ueberzeugung zahlreicher katholischer und protestantischer Eidgenossen, welche für das Ideal der Bekenntnisschule eintritt, Gelegenheit zur sachlichen Darlegung zu geben. Wir können diese Haltung des schweizerischen Radios mit der für eine gesamtschweizerische Institution gebotenen weltanschaulichen Neutralität nicht vereinbaren. *H. D.*

Stenographisches

Systemfreiheit in Deutschland! Es wurde s. Z. in der „Schweizer Schule“ über die Folgen der Gleichschaltung in Deutschland berichtet. Alle Systeme — mit Ausnahme der deutschen Reichskurzschrift (RKS) — durften nicht mehr gelernt werden. Die RKS allein hätte also die stenographische Entwicklung fördern sollen. Gegen einen so wichtigen Entscheid wurden schwerwiegende Bedenken geäussert. Denn jeder freie Wettbewerb war dadurch ausgeschaltet und die in Deutschland bedeutungsvolle stenographische Geschichte hätte eine Wendung ge-

nommen, deren Folgen nicht vorauszusehen waren. Interessant ist nun, dass der preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung am 11. Mai 1934 die Reichskurzschrift an den höhern Lehranstalten verboten hat. Auf viele Anfragen auch aus Kreisen der Stolze-Schrey-Anhänger antwortete am 1. November 1934 der Reichsminister, der nicht nur für Preussen, sondern für ganz Deutschland zuständig ist, mit folgendem Schreiben:

„Auf das Schreiben vom 24. Oktober dieses Jahres: Ihrem Antrage, Kurzschriftunterricht nach

dem System Stolze-Schrey erteilen zu dürfen, stehen Bedenken nicht entgegen."

Wie „Der Schweizer Stenograph“ in Nummer 11 vom 15. November 1934 berichtet, soll eine Reihe von Schrifffreunden die angeführte Antwort erhalten haben. Das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht in Berlin soll seine Lehrgänge eingestellt haben. „Der preussische Unterrichtsminister hat allen Universitätslektoren in Preussen, die Vorlesungen über Reichskurzschrift hielten, auf den 1. April 1935 gekündigt."

Am 19. November 1934 gab der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung nachstehenden Erlass heraus:

„Die von dem Preussischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung veranstalteten Erhebungen über den Kurzschriftunterricht an den höhern Schulen in Preussen (Erlasse vom 26. Juni 1933 bzw. vom 1. Februar 1934, veröffentlicht im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preussen am 5. März 1934) haben ergeben, dass die sogenannte Deutsche Kurzschrift nicht den Anforderungen entspricht, die an eine in den Schulen zu lehrende Volkskurzschrift zu stellen sind. Da die Jugend heute durch die Schule, H. J.-Dienst, Leibesübungen und Sport stark in Anspruch genommen wird, muss ich darauf Wert legen, dass bei der Erlernung der Kurzschrift der Aufwand an Zeit und Mühe in einem angemessenen Verhältnis zu dem Erfolg steht und jede unnötige Belastung der Schüler und Schülerinnen vermieden wird. Darum erscheint es mir angezeigt, dass die Frage nach der Wahl des Systems, das dem Schulunterricht zugrunde zu legen ist, noch einmal gründlich überprüft wird. Dazu bedarf es aber, zumal sich die stenographische Entwicklung in

Deutschland noch in völligem Fluss befindet, einer geraumen Zeit.

Ich ordne deshalb für die Uebergangszeit an, dass an allen meiner Aufsicht unterstellten Volks-, Mittel- und höhern Schulen von jedem Zwange, den Lehrgängen in Kurzschrift ausschliesslich die sogenannte Deutsche Kurzschrift zugrunde zu legen, abzusehen ist. Gegen die Abhaltung von Lehrgängen in bewährten andern Systemen, insbesondere dem System Stolze-Schrey oder Gabelsberger, habe ich keine Bedenken. Im übrigen kann der Kurzschriftunterricht nur ausserhalb des Rahmens des planmässigen Unterrichts als wahlfreies Fach erteilt werden. — In Vertretung: (gez.) Vahlen."

Damit ist unsern Schrifffreunden wieder Gelegenheit geboten, das System Stolze-Schrey an allen Schulen zu lehren. Die Gleichschaltung auf stenographischem Gebiet ist durch den obigen Erlass rückgängig gemacht worden. Die stenographische Entwicklung kann nun — wenn die Verhältnisse bestehen bleiben — im freien Wettbewerb der Systeme vor sich gehen.

Nachschrift.

Wie wir aus einer Agentur-Meldung vom 14. Januar 1935 noch erfahren, stellt der Reichs- und preussische Minister des Innern nach einer Meldung des „Deutschen Nachrichtenbüros“ (D. N. B.) „als der für die Kurzschritfform allein zuständige Minister nochmals entgegen anderslautenden Mitteilungen fest, dass die deutsche Kurzschrift, früher deutsche Einheitskurzschrift genannt, endgültig als einzige für Deutschland amtlich anerkannt ist."

Wenn diese Meldung tatsächlich zutrifft, sind die verschiedenen Systeme nicht gleichberechtigt. Die Entwicklung ist in diesem Fall ungewiss.

O. Sch.

Aus dem kantonalen Schulleben

Luzern. Eislauf-Kurs. Im Januar veranstaltete der Lehrer-Turnverein des Kantons Luzern auf dem Eisfeld Tribtschen einen zweitägigen Eislaufkurs für Lehrerinnen und Lehrer. Der Umstand, dass die Jugend von heute mehr denn je vom Sporte erfasst wird und es daher auch Aufgabe der Erzieher ist, ihn in gesunde Bahnen zu lenken, berechtigt zum vornherein die Abhaltung solcher Kurse. Die sehr starke Frequenz an beiden Kurstagen beweist zur Genüge, dass man die wohlthätige Wirkung eines gesunden

Sportes zu würdigen versteht und gewillt ist, der Jugend helfend und beratend zur Seite zu stehen. Der Kurs wurde in zwei Gruppen durchgeführt. Während die Anfänger unter der tüchtigen Leitung von Hrn. Lehrer Isenegger, Hochdorf, mit dem Abc. des Eislaufens und dessen Anwendung beim Spiel vertraut gemacht wurden, schritten die Vorgeschnittenen unter der kundigen Führung von Hrn. Lehrer Lisibach, Luzern, zur Bogenschulung. In beiden Abteilungen wurde mit Eifer und grossem Erfolge gearbeitet, was